# Reichsgesetzblatt

## Teil II

129

| 1922 | Ausgegeben zu Berlin, den 23. Mai 1922 | Nr. 7 |
|---|---|---|



Inhalt: Gesetz über den Schutz der Urheberrechte der Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika. S. 129 — Gesetz, betreffend die Aufhebung der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Betriebsverbänden in der Binnenschiffahrt vom 18. August 1917 und die Errichtung von Kleinschifferverbänden. S. 129. — Bekanntmachung über die Ratifikation des am 21. April 1921 in Paris unterzeichneten Abkommens zwischen Deutschland, Polen und der Freien Stadt Danzig über den freien Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland und den Austausch der Ratifikationsurkunden. S. 132. — Bekanntmachung, betreffend Wiederinkraftsetzung des Abkommens zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend den gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutz vom 23. Februar 1909. S. 132. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen. S. 132. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. S. 132. — Bekanntmachung über die Aufhebung des Verbots der Verwendung pflanzlicher und tierischer Öle und Fette zu technischen Zwecken. S. 132. — Erster Nachtrag zum Abgabentarife für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 30. Januar 1922. S. 133. — Dritte Bekanntmachung über die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen und die Abstempelung tschecho-slowakischer Wertpapiere gemäß dem mit der tschecho-slowakischen Regierung getroffenen Wirtschaftsabkommen vom 29. Juni 1920. S. 133. — Verordnung zur Änderung der preußischen Polizeiverordnung für die Schiffahrt auf der Unterelbe vom 20. April 1904 und der hamburgischen Verordnung für die Schiffahrt auf der Unterelbe vom 20. April 1904. S. 134.


### Gesetz über den Schutz der Urheberrechte der Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 18. Mai 1922.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika genießen für ihre Urheberrechte an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie, in Hinblick auf die in den Vereinigten Staaten von Amerika den Angehörigen des Deutschen Reichs zugesicherte gleiche Stellung, im Deutschen Reiche den gesetzlichen Schutz in dem in dem Übereinkommen vom 15. Januar 1892 (Reichsgesetzbl. S. 473) bezeichneten Umfang. Dies gilt insbesondere auch für die in der Zeit zwischen dem 1. August 1914 und dem 2. Juli 1921 entstandenen Werke; doch bleiben die Rechte unberührt, die ein anderer durch die Vervielfältigung oder Verbreitung eines solchen Werkes vor dem 18. Dezember 1919 erworben haben sollte.

§ 2

Inwieweit im Falle einer Änderung des Schutzes der deutschen Urheberrechte in den Vereinigten Staaten von Amerika eine Änderung des im § 1 vorgesehenen Schutzes für die Angehörigen der Vereinigten Staaten im Deutschen Reiche eintritt, bestimmt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1922.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Radbruch

---

### Gesetz, betreffend die Aufhebung der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Betriebsverbänden in der Binnenschiffahrt vom 18. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 720) und die Errichtung von Kleinschifferverbänden. Vom 19. Mai 1922.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Mitglieder der auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Betriebsverbänden

in der Binnenschiffahrt vom 18. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 720) errichteten Betriebsverbände haben bis zum 30. September 1922 über die Auflösung der Betriebsverbände oder ihr Fortbestehen als öffentlich-rechtliche Kleinschifferverbände abzustimmen.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Betriebsverbandes. Die Abstimmung, die geheim ist, wird durch die Behörden (Wasserbauämter) unter Mitwirkung von Mitgliedern der Betriebsverbände und des Verbandes der Privatschiffer überwacht. Die Stimmen werden von den Behörden der Wasserstraßenverwaltung entgegengenommen und gesammelt. Entscheidend ist die Mehrheit der beteiligten Kleinschiffer. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch Vertreter der Kleinschiffahrt unter Vorsitz eines Abstimmungsleiters.

Im übrigen wird das Verfahren der Abstimmung, insbesondere die Bestimmung der zuständigen Behörden, die Bestellung des Abstimmungsleiters, die Auslegung der Stimmlisten, die Prüfung der Stimmberechtigung, die Art und die Frist für die Stimmabgabe, die Feststellung und die Anfechtung des Stimmergebnisses durch den Reichsverkehrsminister geregelt.

§ 2

Ergibt sich eine Mehrheit von Stimmen für die Auflösung, so tritt der Betriebsverband mit dem Ablauf des 30. September 1922 in Liquidation. Auf die Liquidation finden die Vorschriften der §§ 47 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§ 3

Ergibt sich eine Mehrheit für das Fortbestehen, so finden vom 1. Januar 1923 ab auf die Betriebsverbände die nachstehenden Vorschriften über Kleinschifferverbände Anwendung.

§ 4

Der Kleinschifferverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes, welcher die sämtlichen Kleinschiffahrttreibenden eines Stromgebiets als Mitglieder angehören, und gilt als die berufene Vertretung der Kleinschiffahrt seines Stromgebiets.

§ 5

Zu den Aufgaben des Kleinschifferverbandes gehört:

1. die Wahrnehmung der Interessen der Kleinschiffahrt gegenüber den Behörden und den an der Binnenschiffahrt Beteiligten,
2. die Unterstützung der Wasserstraßenverwaltung in der Förderung des Schiffahrtsbetriebs, insbesondere des Kleinschiffergewerbes,
3. die Mitarbeit bei der Verkehrsstatistik in seinem Stromgebiete,
4. die Mitwirkung bei Frachtfestsetzungen,
5. die Beschaffung von Beihilfen für in Not geratene Kleinschiffer,
6. der Abschluß von Tarifverträgen mit den Verbänden der Schiffsmannschaften,
7. die Rechtsberatung der Mitglieder und
8. die Förderung des Schifferschul- und Prüfungswesens,
9. die Förderung des Genossenschaftswesens.

§ 6

Im übrigen werden die Aufgaben des Kleinschifferverbandes, seine Verfassung und seine Verwaltung sowie die Rechtsverhältnisse seiner Mitglieder durch die Satzung geregelt. Die Satzung und ihre Abänderung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist nur zu versagen:

a) wenn gesetzliche Vorschriften verletzt sind,
b) wenn eine Überbürdung der Mitglieder durch die zu erwartenden Beiträge zu befürchten ist.

Die Satzung ist im Reichsverkehrsblatte zu veröffentlichen.

Bis zur Feststellung der neuen Satzung bleibt die bisherige Satzung in Kraft.

§ 7

Die Satzung muß Bestimmungen treffen über:

1. Name, Sitz und Bezirk des Kleinschifferverbandes,

2. die Gegenstände, über welche die Mitgliederversammlung zu beschließen hat, sowie die Voraussetzungen und die Form ihrer Einberufung, das Stimmrecht und die Vertretung der Mitglieder,
3. die Zusammensetzung, die Amtsdauer und die Befugnisse des Vorstandes, seine Einberufung und Beschlußfassung, die Vertretung des Verbandes nach außen, insbesondere die Zeichnung schriftlicher Erklärungen und die Geschäftsführung,
4. die Beitragspflicht der Mitglieder,
5. die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung der Satzung,
6. die Abgrenzung des Verbandsbezirkes,
7. die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die dagegen zulässigen Rechtsmittel,
8. die Form für die Bekanntmachungen des Kleinschifferverbandes,
9. die Aufstellung des Haushaltsplans, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
10. die Auflösung und Liquidation des Kleinschifferverbandes im Falle der Auflösung.

§ 8

Werden die Mitgliederbeiträge nicht innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist entrichtet, so werden sie auf Antrag des Vorstandes nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben eingezogen.

§ 9

Die Aufsicht über die Kleinschifferverbände wird vom Reichsverkehrsminister ausgeübt. Der Reichsverkehrsminister kann seine Aufsichtsbefugnisse ganz oder teilweise auf Provinzialbehörden übertragen. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß die gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen der Satzung innegehalten werden.

Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstand zur Befolgung ihrer Anordnungen durch Ordnungsstrafen anhalten.

§ 10

Der Kleinschifferverband ist aufzulösen, wenn bei einer Abstimmung unter den Mitgliedern des Verbandes eine Mehrheit der Mitglieder für die Auflösung stimmt.

Die Abstimmung über die Auflösung ist von der Aufsichtsbehörde anzuordnen und unter sinngemäßer Anwendung des § 1 Abs. 2 und 3 durchzuführen, wenn dies vom Vorstand oder einem Viertel der Mitglieder des Kleinschifferverbandes beantragt wird.

§ 11

Kleinschifferverbände können neu errichtet werden, wenn die Mehrheit der beteiligten Kleinschiffer eines Bezirkes bei einer unter behördlicher Leitung stattfindenden Abstimmung dies beschließt.

Der Antrag auf Abstimmung ist von den Kleinschiffahrttreibenden, welche zu dem neuen Verbande zusammentreten wollen, beim Reichsverkehrsminister zu stellen.

Die Durchführung der Abstimmung ist abzulehnen, wenn die Antragsteller einen verhältnismäßig nur kleinen Bruchteil der beteiligten Kleinschiffer bilden, wenn die Zahl der Beteiligten zur Bildung eines leistungsfähigen Verbandes nicht ausreicht oder ein gleicher Antrag bei einer innerhalb der letzten drei Jahre stattgefundenen Abstimmung von der Mehrheit der Beteiligten abgelehnt worden ist.

Auf das Verfahren der Abstimmung findet § 1 Abs. 2 und 3 sinngemäße Anwendung.

§ 12

Mit der Genehmigung der Satzung erhält der neu errichtete Verband die aus §§ 4 bis 10 sich ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 13

Kleinschifferverbände können sich durch übereinstimmenden Beschluß der beteiligten Mitgliederversammlungen und mit Genehmigung des Reichsverkehrsministers zu einem einzigen Kleinschifferverbande vereinigen.

§ 14

Die Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Betriebsverbänden in der Binnen-

schiffahrt vom 18. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 720) tritt am 31. Dezember 1922 außer Kraft.

Berlin, den 19. Mai 1922.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsverkehrsminister
Groener

---

**Bekanntmachung über die Ratifikation des am 21. April 1921 in Paris unterzeichneten Abkommens zwischen Deutschland, Polen und der Freien Stadt Danzig über den freien Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland und den Austausch der Ratifikationsurkunden. Vom 6. Mai 1922.**

Das im Reichsgesetzblatt 1921 Seite 1069 abgedruckte, am 21. April 1921 in Paris unterzeichnete Abkommen zwischen Deutschland, Polen und der Freien Stadt Danzig über den freien Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland ist nebst dem dazugehörigen Schlußprotokolle ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 27. April 1922 in Paris stattgefunden.

Berlin, den 6. Mai 1922.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Haniel

---

**Bekanntmachung, betreffend Wiederinkraftsetzung des Abkommens zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend den gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutz vom 23. Februar 1909. Vom 11. Mai 1922.**

Auf Grund einer nach Maßgabe des Artikels 289 des Friedensvertrags von Versailles vom 28. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 687) und des Artikels II Nr. 1 und 5 des Vertrags zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 25. August 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1317) ergangenen Mitteilung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ist das Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend den gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutz vom 23. Februar 1909 (Reichsgesetzbl. S. 895) am 8. Mai 1922 wieder in Kraft getreten.

Berlin, den 11. Mai 1922.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Haniel

---

**Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen. Vom 10. Mai 1922.**

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in Königsberg i. Pr. vom 13. bis 18. August 1922, in Breslau vom 3. bis 7. September 1922 und in Frankfurt a. M. vom 8. bis 14. Oktober 1922 stattfindenden preußischen Herbstmessen.

Berlin, den 10. Mai 1922.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

---

**Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 12. Mai 1922.**

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 27. August bis 2. September 1922 stattfindende Leipziger Mustermesse einschließlich Technischer Messe und Baumesse.

Berlin, den 12. Mai 1922.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

---

**Bekanntmachung über die Aufhebung des Verbots der Verwendung pflanzlicher und tierischer Öle und Fette zu technischen Zwecken. Vom 13. Mai 1922.**

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 3) wird bestimmt:

Die Bekanntmachungen

1. über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 3),
2. betreffend Änderung der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 3), vom 21. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 765),
3. betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über das Verbot der Verwendung von

pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 3), vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzbl. S. 545)

treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1922.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
von Jonquières

---

**Erster Nachtrag zum Abgabentarife für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 30. Januar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 189). Vom 15. Mai 1922.**

Auf Grund des § 8 des Abgabentarifs für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 30. Januar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 189) verordne ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen was folgt:

Artikel I

Im § I I C ist statt „24 Mark" zu setzen „18 Mark".

Artikel II

§ 2. Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1922.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

---

**Dritte Bekanntmachung über die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen und die Abstempelung tschechoslowakischer Wertpapiere gemäß dem mit der Tschecho-Slowakischen Regierung getroffenen Wirtschaftsabkommen vom 29. Juni 1920. Vom 17. Mai 1922.**

In Ergänzung der Bekanntmachungen vom 21. August 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1600) und vom 30. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 800) wird nach Vereinbarung mit der Tschecho-Slowakischen Regierung in Prag zur Durchführung des Wirtschaftsabkommens vom 29. Juni 1920 und in Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abgabe von Versicherungen an Eides Statt zur Geltendmachung von Rechten und Interessen im Ausland, vom 5. Februar 1921 (Reichsgesetzbl. S. 167) folgendes bekanntgegeben:

§ 1

Die im Nachtrag 1 zum amtlichen Verzeichnis aufgeführten tschecho-slowakischen Wertpapiere und die im Nachtrag 2 genannten Wertpapiere der Gesellschaften, die ihren Sitz aus dem Ausland in das Gebiet der tschecho-slowakischen Republik verlegt haben, sind unter Beobachtung der in den Bekanntmachungen vom 21. August 1920 und 30. Juni 1921 enthaltenen Vorschriften auf Grund abzugebender eidesstattlicher Versicherungen den Finanzämtern bis zum 31. Juli 1922 zur Abstempelung vorzulegen. Die zweiten Stücke der eidesstattlichen Versicherungen mit den dazugehörigen tabellarischen Verzeichnissen der Wertpapiere haben die Finanzämter durch die Landesfinanzämter bis zum 31. August 1922 dem Finanzministerium in Prag zu übersenden.

§ 2

Insoweit tschecho-slowakische Wertpapiere auf Grund der zweiten Bekanntmachung vom 30. Juni 1921 bisher nicht zur Abstempelung gelangt sind, kann die Abstempelung nach Maßgabe der in den eingangs erwähnten beiden Bekanntmachungen enthaltenen Vorschriften bis zum 31. Juli 1922 bei den Finanzämtern noch nachträglich erfolgen.

§ 3

Der finanzamtlichen Abstempelung unterliegen nicht

a) diejenigen Staatsanleihen, die der tschecho-slowakische Staat nach Ablauf der tschecho-slowakischen Konskriptionsfrist (10. Mai 1919) ausgegeben hat oder bis 10. Mai 1923 noch ausgibt — mit Ausnahme der 4 % National-Freiheitsanleihe, die allein finanzamtlich abzustempeln ist —,

b) die sonstigen tschecho-slowakischen Wertpapiere, die nach Ablauf der Konskriptionsfrist (10. Mai 1919) ausgegeben worden sind und bis zum 10. Mai 1923 noch ausgegeben werden, insbesondere nicht die im Nachtrag 3 aufgeführten Wertpapiere, dies jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sie auf dem Mantel einen gedruckten Vermerk tragen, welcher sie als nach der Konskription herausgegeben kennzeichnet, und auf dem Erneuerungs-, Gewinnanteil-, bzw. Zinsscheinen einen Vermerk aufweisen, daß sie zum Mantel eines nach der Konskription ausgegebenen Wertpapiers gehören.

§ 4

Die Vorschriften des § 9 der Bekanntmachung vom 30. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 800) finden entsprechende Anwendung.

§ 5

Der Nachtrag 4 enthält Berichtigungen und Übersetzungen des im Verfolg der Bekanntmachung vom 30. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 800) herausgegebenen amtlichen Verzeichnisses tschecho-slowakischer Wertpapiere.

Die amtlichen Nachtragsverzeichnisse können von den Landesfinanzämtern gegen Erstattung von 10 Mark für das Stück bezogen werden.

Berlin, den 17. Mai 1922.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Hüttenhein

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Norden

---

**Verordnung zur Änderung der preußischen Polizeiverordnung für die Schiffahrt auf der Unterelbe vom 20. April 1904 und der hamburgischen Verordnung für die Schiffahrt auf der Unterelbe vom 20. April 1904. Vom 17. Mai 1922.**

Auf Grund des § 11 des Staatsvertrags, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich (Reichsgesetzbl. 1921 S. 962), wird der § 41 der von Preußen und Hamburg gleichlautend erlassenen Polizeiverordnung für die Schiffahrt auf der Unterelbe vom 20. April 1904 wie folgt abgeändert:

Die Brunsbütteler Reede wird begrenzt

a) nach Süden durch eine gebrochene Linie. Der östliche Teil dieser Linie wird durch die Richtungslinie Kirchturm von St. Margarethen und eine bei der Bösch errichtete Peilbake bis zur Peilung Elblotsenhaus r./w.N. 18° w gebildet. Von dort geht die Linie über die Leuchtboje A, die in der Richtung zweier an Land in der Nähe der Strandhalle bei Brunsbüttel errichteten Lichtmaste auf 53° 53′ nördlicher Breite und 9° 5′ 54″ östlicher Länge ausgelegt ist bis zur Peilung Boje 4 r./w.N.

b) nach Osten: Durch die Richtungslinie, die durch zwei Lichtmasten gegeben wird, von denen der eine auf der Ostkante der Ladebrücke der Fabrik „Rhenania", der andere auf dem Deiche derart aufgestellt ist, daß er in der Richtungslinie des ersten Lichtmastes und des Hauptschornsteins der Fabrik „Rhenania" steht; (die unter b aufgeführten Lichtmasten sind einfache 17 Meter über Gelände hohe Masten mit einer an ihnen angebrachten Leiter).

c) nach Westen: Durch eine Linie, in der die schwarze Tonne Nr. 4 rechtweisend Nord gepeilt wird. In dieser Linie stehen an Land zwei Baken mit dreieckigem Toppzeichen;

d) nach Norden: Durch eine Linie, die die Buhnenköpfe des nördlichen Elbufers zwischen der östlichen und westlichen Reedegrenze verbindet.

In der Südgrenze sind während der eisfreien Zeit drei Leuchttonnen A, B, C ausgelegt. Von den Leuchttonnen A und B, die rot und weiß senkrecht gestreift sind und ein unterbrochenes weißes Licht zeigen, liegt erstere (A) in der Richtung der in der Nähe der Strandhalle bei Brunsbüttel an Land aufgestellten beiden Lichtmasten auf 53° 53′ nördlicher Beite und 9° 5′ 54″ östlicher Länge, letztere (B) in dem Schnittpunkt einer von der Ostecke des Dienstwohngebäudes des Vorstehers des Wasserstraßenamts über die Westecke des Elblotsenhauses gezogenen Linie mit der Südgrenze der Reede.

Die Leuchttonne (C) ist schwarz gestrichen und zeigt ein unterbrochenes rotes Feuer. Sie liegt im Schnittpunkt der Ostgrenze und der Südgrenze der Reede.

Zu Zeiten, wo die Leuchttonnen nicht ausliegen, wird bei Nacht an jedem der unter a und b erwähnten Masten in 15 Meter Höhe ein Licht, und zwar für die Masten zu a rotes und für die Masten zu b weißes Licht, gezeigt.

Die Brunsbütteler Reede wird eingeteilt in Fahrwasser und Ankerplätze.

Das Fahrwasser ist der Teil der Reede, der begrenzt wird im Osten durch eine von der Leuchtboje B nach der östlichen Einfahrtsleuchte des alten Vorhafens gezogenen Linie; im Westen durch eine Linie, die in 500 m Abstand westlich parallel zu der Linie Leuchtboje A und Leuchtmasten bei der Strandhalle gezogen wird; im Süden durch die Südgrenze der Kanalreede.

Die übrigen Teile der Reede sind Ankerplätze.

Das Durchfahren dieser Reede und das Ankern auf ihr ist nur den aus dem Kaiser Wilhelm-Kanal kommenden und den nach diesem Kanale gehenden Schiffen gestattet. Für die Benutzung dieser Reede bleiben die Bestimmungen der von der Kanalpolizeibehörde erlassenen Polizeiverordnungen in Kraft.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1922 in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1922.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

---

Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

# Reichsgesetzblatt

## Teil II

135

| 1922 | Ausgegeben zu Berlin, den 3. Juni 1922 | Nr. 8 |
|---|---|---|



Inhalt: Gesetz über die Autonomie der Reichsbank. S. 135. — Gesetz, betreffend die Verteilung des Gewinns der Reichsbank für das Jahr 1921. S. 136. — Zweiter Nachtrag zum Abgabentarife für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 30. Januar 1922. S. 136. — Bekanntmachung über Erhöhung der Sätze des Militärtarifs für Eisenbahnen. S. 137. — Bekanntmachung über die Regelung des Verbrauchs elektrischer Arbeit. S. 137.


### Gesetz über die Autonomie der Reichsbank. Vom 26. Mai 1922.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Das Bankgesetz vom 14. März 1875 (Reichsgesetzbl. S. 177) wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 1 werden die Worte „und Leitung" gestrichen.

2. Die §§ 26, 27, 28 und 37 erhalten folgende Fassung:

§ 26

Die Leitung der Reichsbank steht ausschließlich dem Reichsbankdirektorium nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zu.

§ 27

Das Reichsbankdirektorium ist die verwaltende und ausführende sowie die die Reichsbank nach außen vertretende Behörde. Es besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Der Präsident wird nach gutachtlicher Äußerung des Reichsbankdirektoriums und des Zentralausschusses auf Vorschlag des Reichsrats vom Reichspräsidenten auf Lebenszeit ernannt. Die Mitglieder werden nach gutachtlicher Äußerung des Zentralausschusses (§ 30) auf Vorschlag des Reichsbankdirektoriums und mit Zustimmung des Reichsrats vom Reichspräsidenten auf Lebenszeit ernannt.

§ 28

Die Beamten der Reichsbank haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.

Ihre Besoldungen, Ruhegelder und sonstigen Dienstbezüge sowie die Ruhegelder und Unterstützungen für ihre Hinterbliebenen trägt die Reichsbank. Der Besoldungs- und Ruhegeldhaushalt des Reichsbankdirektoriums wird jährlich auf Antrag des Reichsbankdirektoriums nach gutachtlicher Äußerung des Zentralausschusses durch Gesetz festgestellt. Der Besoldungs- und Ruhegeldhaushalt der übrigen Beamten wird vom Reichsbankdirektorium nach gutachtlicher Äußerung des Zentralausschusses aufgestellt und jährlich auf Antrag des Reichskanzlers vom Reichspräsidenten im Einvernehmen mit dem Reichsrat festgesetzt.

Die Beamten der Reichsbank werden, soweit sie nicht in Gemäßheit der §§ 27 und 36 vom Reichspräsidenten zu ernennen sind, vom Präsidenten des Reichsbankdirektoriums, und zwar die Vorstandsbeamten der Zweiganstalten sowie die Vorsteher der Büros und Kontore der Reichshauptbank nach Benehmen mit dem Reichsbankdirektorium ernannt.

Die §§ 60a, 80 und 81 des Reichsbeamtengesetzes finden gegenüber dem Präsidenten und den Mitgliedern des Reichsbankdirektoriums keine Anwendung. Zur Ausübung der nach den §§ 84, 85, 96 bis 98, 101, 127 und 128 des Reichs-


(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 17. Juni 1922.)

beamtengesetzes der obersten Reichsbehörde beigelegten Funktionen ist in bezug auf den Präsidenten und die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums das Reichsbankkuratorium nach Anhörung des Reichsbankdirektoriums zuständig.

Kein Beamter der Reichsbank darf Reichsbankanteilscheine besitzen.

§ 37

Die Errichtung sonstiger Zweiganstalten erfolgt durch das Reichsbankdirektorium.

3. Im § 32 Abs. 2 fallen die Vorschriften unter b und c fort.

4. Im § 36 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3, Abs. 3 und im § 38 Abs. 2 wird das Wort „Reichskanzler" durch das Wort „Reichsbankdirektorium" ersetzt.

Berlin, den 26. Mai 1922.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Dr. Wirth

---

**Gesetz, betreffend die Verteilung des Gewinns der Reichsbank für das Jahr 1921. Vom 28. Mai 1922.**

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Von dem Gewinne der Reichsbank für das Jahr 1921 wird vorweg ein Betrag von 500 Millionen Mark an das Reich abgeführt.

Im übrigen regelt sich die Gewinnverteilung nach § 24 Abs. 1 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 515).

§ 2

Die für das Jahr 1921 von der Reichsbank für „Kriegsverluste" bilanzmäßig zurückzustellende Reserve darf nur zur Deckung solcher Verluste verwendet werden, solange nicht über sie durch ein besonderes, spätestens durch das im Artikel I § 3 der Banknovelle vom 16. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2117) vorgesehene Gesetz Bestimmung getroffen wird.

§ 3

Der im § 2 bezeichnete Betrag ist der Kommunalbesteuerung nicht unterworfen.

Berlin, den 28. Mai 1922.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Dr. Wirth

---

**Zweiter Nachtrag zum Abgabentarife für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 30. Januar 1922. Vom 23. Mai 1922*).**

Auf Grund des § 8 des Abgabentarifs für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 30. Januar 1922 werden im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einzelne Tarifsätze im § 1 um Zuschläge bis zu 50 vom Hundert erhöht.

Es sind demnach im Durchgangsverkehre zu zahlen:

A. von Fahrzeugen, welche vorwiegend zur gewerblichen Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt sind,

1. wenn sie beladen fahren:

| | | |
|---|---|---|
| a) | bei einer Schiffsgröße bis zu 100 Registertonnen netto einschließlich für jede Registertonne netto | 4,80 Mark, |
| b) | bei einer Schiffsgröße von mehr als 100 Registertonnen netto für die ersten 500 Registertonnen je | 7,50 » |
| | für die überschießenden bis einschließlich 750 Registertonnen netto je | 10,00 » |
| | für die weiter überschießenden bis einschließlich 1 000 Registertonnen netto je | 13,00 » |
| | für die weiter überschießenden, bis einschließlich 1 500 Registertonnen netto je | 17,00 » |

*) Veröffentlicht in der am 27. Mai 1922 ausgegebenen Nr. 122 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers.

für die weiter überschießenden bis einschließlich 2 000 Registertonnen netto je ..... 20,00 Mark,
für die darüber hinausgehenden Registertonnen netto je ..... 25,00 » ;

2. wenn sie leer oder in Ballast fahren, die um 20 vom Hundert verminderten Sätze zu 1;

B. von Sportfahrzeugen, von Dienstfahrzeugen des Reichs und der Länder sowie von Kriegsfahrzeugen die Sätze zu I A 1, soweit nicht nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Gebühren für den Kaiser Wilhelm-Kanal, vom 20. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. S. 315) Befreiung eintritt;

C. von sonstigen Fahrzeugen, welche nicht vorwiegend zur gewerblichen Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt sind, insbesondere von Flößen und Geräten für jede Registertonne brutto 18 Mark;

D. als Mindestbetrag jedoch
1. von Fahrzeugen zu I A 1a ..... 150 Mark,
2. von Fahrzeugen zu IA 1b, IA 2 und I B 600 »
3. von Fahrzeugen zu I C ..... 600 » .

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Abgabentarifs vom 30. Januar 1922 unberührt.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Juni 1922 in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1922.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

---

**Bekanntmachung über Erhöhung der Sätze des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 26. Mai 1922.**

Auf Grund der Ziffer 3 der Eingangsbestimmungen zum Militärtarife bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichswehrminister folgendes:

Bis auf weiteres wird vom 1. Juni 1922 ab zu den Sätzen unter I des Militärtarifs ein Zuschlag von 1300 vom Hundert, zu dem Mindestsatze für Sonderzüge (Tarifnummer 27) ein Zuschlag von 3850 vom Hundert und zu den übrigen Sätzen ein Zuschlag von 6400 vom Hundert erhoben.

Berlin, den 26. Mai 1922.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

**Bekanntmachung über die Regelung des Verbrauchs elektrischer Arbeit. Vom 27. Mai 1922.**

Auf Grund der Bekanntmachung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzbl. S. 543) und der §§ 1, 3 und 6 der Bekanntmachung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser vom 3. Oktober 1917 (Reichsgesetzbl. S. 879) wird bestimmt:

§ 1

**Verbrauchsregelung**

1. Der Verbrauch elektrischer Arbeit wird bei allen Verbrauchern, die sie von einem Stromversorgungsunternehmen beziehen, eingeschränkt. Das Maß der Einschränkung ist abhängig von der jeweiligen Kohlenlage, der Leistungsfähigkeit und dem Betriebszustande des liefernden Elektrizitätswerkes und der Wichtigkeit des Verbrauchers.

2. Als Verbraucher im Sinne dieser Bekanntmachung gelten auch solche Großabnehmer (Kommunen, Verbände usw.), die elektrische Arbeit von einem Werke beziehen, um sie als Stromversorgungsunternehmen weiter zu verteilen.

3. Die Regelung des Verbrauchs erfolgt für Abnehmer, die im Jahre mehr als 12 000 Kilowattstunden verbrauchen, durch die Kohlenwirtschaftsstellen, Abteilung Elektrizität, im Einvernehmen mit dem Vertrauensmann. Zuständig ist die Kohlenwirtschaftsstelle, in deren Bezirk die Betriebsstätte des liefernden Stromversorgungsunternehmens liegt.

4. Für Abnehmer, die im Jahre weniger als 12 000 Kilowattstunden verbrauchen, erfolgt die Regelung des Verbrauchs durch die Kommunalbehörden (und zwar in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern durch die Gemeindevorstände, im übrigen durch die Vorstände der Kommunalverbände) im Einvernehmen mit der Kohlenwirtschaftsstelle.

5. Die gemäß Ziffer 3 oder 4 erfolgte Regelung des Verbrauchs ist entweder öffentlich bekannt zu machen (bei generellen Regelungen, Ortsvorschriften und dergleichen) oder dem Verbraucher schriftlich oder telegraphisch mitzuteilen.

6. In Zweifelsfällen, die bei der Durchführung dieser Bestimmung entstehen, sowie in den Fällen, in denen ein Einvernehmen zwischen der Kohlenwirtschaftsstelle und dem Vertrauensmann (3) beziehungsweise zwischen der Kommunalbehörde und der Kohlenwirtschaftsstelle (4) nicht erzielt wird, entscheidet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

7. Die Überwachung der Innehaltung der getroffenen Verbrauchsregelung obliegt in erster Linie dem Vertrauensmann, der befugt ist, zu seiner Unterstützung Hilfskräfte heranzuziehen. Daneben ist für die Überwachung im Falle 3 die Kohlenwirtschaftsstelle, im Falle 4 neben der Kohlenwirtschaftsstelle die Kommunalbehörde zuständig.

8. Anträge auf Änderung der Verbrauchsregelung sind an den Vertrauensmann zu richten. Solange ein erhöhter Verbrauch nicht genehmigt ist, muß der Verbraucher die bisher gültigen Grenzen einhalten. Bei neu hinzutretenden Abnehmern darf die Stromentnahme erst nach erfolgter Regelung des Verbrauchs einsetzen.

In keinem Falle darf ein Verbraucher mehr Strom entnehmen, als ihm zugebilligt ist. Auch Anordnungen anderer Behörden berechtigen ihn hierzu nicht.

Der Bezug einer erhöhten Strommenge gegen Lieferung von Kohlen durch den Verbraucher an das Elektrizitätswerk ist verboten, falls nicht in besonderen Fällen die ausdrückliche Genehmigung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung hierzu erteilt worden ist.

9. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Verbrauchsregelung auf Grund dieser Bekanntmachung stattgefunden hat, bleibt bei Verbrauchern, die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits elektrische Arbeit bezogen haben, die nach den bisher geltenden Bestimmungen zulässige Verbrauchsregelung bestehen. Dasselbe gilt von besonderen Zuteilungen oder Vorschriften, die einzelnen Verbrauchern vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung gemacht worden sind.

10. Kleinverbraucher werden von der Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit nicht betroffen, sofern der Jahresverbrauch 250 Kilowattstunden nicht übersteigt. Im Einzelfalle kann der Vertrauensmann besondere Anordnungen treffen.

Die Kohlenwirtschaftsstellen, Abteilung Elektrizität, sind im Einverständnisse mit den Kommunalbehörden und nach Anhörung des Vertrauensmanns berechtigt, für den von der Einschränkung nicht betroffenen Kleinverbrauch den örtlichen Verhältnissen entsprechend eine niedrigere Grenze festzusetzen oder mit Zustimmung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung den von der Einschränkung nicht betroffenen Verbrauch zu erhöhen.

§ 2

**Neuanschlüsse und Erweiterungen**

1. Neuanschlüsse sowie Erweiterungen bestehender Anlagen dürfen nur auf Grund besonderer Genehmigung ausgeführt werden.

2. Zuständig für die Entscheidung der Genehmigung ist die Kohlenwirtschaftsstelle, Abteilung Elektrizität, unter Anhörung des Vertrauensmanns.

Gesuche um Neuanschlüsse sind an den Vertrauensmann zu richten.

3. Der Vertrauensmann ist berechtigt, Lichtanschlüsse und deren Erweiterungen bis zu einem Kilowatt selbst zu genehmigen.

§ 3

**Befreiungsbestimmungen**

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung kann auf Antrag des Vertrauensmanns die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 9 widerruflich ganz oder teilweise außer Kraft setzen, wenn dies nach den besonderen Verhältnissen des Stromversorgungsunternehmens angezeigt erscheint. Er kann in diesem Falle die Zuständigkeit der dort genannten Stellen anderweit regeln und ihnen die Verpflichtung zur Abgabe von Nachweisungen auferlegen.

Der Antrag ist bei der zuständigen Kohlenwirtschaftsstelle, Abteilung Elektrizität, einzureichen, die ihn mit ihrer Äußerung dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung zur Entscheidung vorlegt.

§ 4

**Belastungsausgleich**

Die für die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit zuständigen Stellen sind berechtigt, Maßnahmen zu treffen, die eine bessere zeitliche Verteilung der Belastung bezwecken.

§ 5

**Vertrauensmänner**

1. Für die in ihrem Bereiche liegenden, von privater Seite betriebenen Stromversorgungsunternehmen ernennt jede Kohlenwirtschaftsstelle Vertrauensmänner, im Bedarfsfall auch Stellvertreter. Sie weist jedem Vertrauensmann einen abgegrenzten Tätigkeitsbezirk zu. In diesem ist der Vertrauensmann für die öffentlichen Elektrizitätswerke und die an sie angeschlossenen Verbraucher zuständig. Erstreckt sich der Verbrauchsbezirk eines Stromversorgungsunternehmens über die Bereiche mehrerer Kohlenwirtschaftsstellen, so ernennt der Reichskommissar für die Kohlenverteilung den Vertrauensmann und gegebenenfalls Stellvertreter, wenn die beteiligten Kohlenwirtschaftsstellen zu keiner Einigung gelangen.

2. Für vom Reiche, einem Lande, einem Kommunalverband oder einer Gemeinde betriebene Stromversorgungsunternehmen bezeichnet die Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde, der das Unternehmen unmittelbar untersteht, eine Dienststelle oder einen Beamten als Träger der Aufgaben des Vertrauensmanns, der sich schriftlich zur Übernahme des Amtes bereit zu erklären hat. Die Dienststelle oder der Beamte ist dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung oder der Kohlenwirtschaftsstelle zu benennen.

3. Bei Stromversorgungsunternehmen, die sich zum Teil in staatlichem oder kommunalem, zum anderen Teil in privatem Besitze befinden (gemischtwirtschaftliche Unternehmungen), ist für das Verfahren bei Bestellung des Vertrauensmanns ausschlaggebend, ob der Vorsitzende des Aufsichtsrats Vertreter des Staates beziehungsweise der Kommune oder Vertreter des beteiligten privaten Kapitals ist.

4. In der Regel sollen die technischen Leiter der Stromversorgungsunternehmen zu Vertrauensmännern ernannt werden. Soweit die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter nicht Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamte sind, sind sie von der ernennenden Stelle auf ihre Obliegenheiten nach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 3. Mai 1917 (Reichsgesetzbl. S. 393) zu verpflichten. Dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung ist von der erfolgten Bestellung sofort Anzeige zu erstatten.

5. Die Vertrauensmänner und die in Ziffer 2 genannten Dienststellen oder Beamten haben die Aufgabe:

a) mit den Kohlenwirtschaftsstellen und den Kommunalbehörden bei der Durchführung der auf Grund dieser Bekanntmachung notwendigen Maßnahmen zusammenzuwirken,

b) die ihnen auf Grund dieser Bekanntmachung oder durch die Ortsvorschriften (§ 12 Ziffer 3) übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben.

6. Die Vertrauensmänner üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

7. Die bisher ernannten Vertrauensmänner bleiben ohne weitere Bestätigung im Amte.

§ 6

## Anordnungen in dringenden Notfällen

Ergibt sich bei einem Stromversorgungsunternehmen infolge mangels an Brennstoff oder aus sonstigen Ursachen die unbedingte Notwendigkeit, schleunigst Einschränkungen des Verbrauchs elektrischer Arbeit vornehmen zu müssen, so hat der Vertrauensmann die nach Lage des Falles erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Den Verbrauchern hat er tunlichst vor der Durchführung Kenntnis zu geben. Den beteiligten Kommunalbehörden und Kohlenwirtschaftsstellen hat er unverzüglich Meldung zu machen.

§ 7

## Kohlenwirtschaftsstellen

Die Kohlenwirtschaftsstellen, Abteilung Elektrizität, sind Organe des Reichskommissars für die Kohlenverteilung im Sinne des § 3 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 3. Oktober 1917 (Reichsgesetzbl. S. 879).

An die Stelle der Kohlenwirtschaftsstellen, Abteilung Elektrizität, treten in Bayern die Landeskohlenstelle, Abteilung Elektrizität, München, in Sachsen das Landeskohlenamt, Abteilung Elektrizität, Dresden, in Württemberg die Landeskohlenstelle, Abteilung Elektrizität, Stuttgart, in Baden die Landeskohlenstelle, Abteilung Elektrizität, Mannheim.

An die Stelle der Abteilungen Elektrizität der Kohlenwirtschaftsstellen können andere von den Landeszentralbehörden mit der Durchführung der Bestimmungen dieser Bekanntmachung beauftragte Stellen treten.

§ 8

## Landeszentralbehörden

1. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer im Sinne dieser Bekanntmachung als Kommunalverband, Gemeinde, Vorstand des Kommunalverbandes und als Gemeindevorstand anzusehen ist.

2. Die Landeszentralbehörden können im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung andere Stellen als die Vorstände der Kommunalverbände oder Gemeinden mit den in dieser Bekanntmachung den Vorständen der Kommunalverbände oder Gemeinden zugewiesenen Aufgaben beauftragen oder einzelne dieser Aufgaben sich selbst vorbehalten.

3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen können einzelnen Gemeinden oder Gruppen von Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern die in dieser Bekanntmachung den Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern zugewiesenen Aufgaben übertragen.

§ 9

## Aufpreis für den Mehrverbrauch

1. Verbraucher, die von einem Stromversorgungsunternehmen elektrische Arbeit gegen Bezahlung erhalten, haben für jede trotz besonderer Warnung über die zugelassene Menge hinaus verbrauchte Kilowattstunde bis zum 1. April 1920 einen Aufpreis von 50 Pfennig, für jede nach dem 1. April 1920 mehrverbrauchte Kilowattstunde einen Aufpreis von 1 Mark zu zahlen.

2. Von den eingehenden Aufgeldern bleibt ein Betrag bis zu 5000 Mark jährlich den Stromversorgungsunternehmen zur freien Verfügung, unter der Bedingung, daß sie die Kosten tragen, die ihnen und den Vertrauensmännern bei der Durchführung der Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit entstehen. Von dem 5000 Mark jährlich übersteigenden Betrag ist ein Drittel an die zuständige Landeskohlenstelle abzuführen zwecks Weiterverwendung bei Aufbringung der Kosten der Kohlenwirtschaftsstellen; das zweite Drittel fließt den Kommunalbehörden (Gemeindevorständen beziehungs-

weise Vorständen der Kommunalverbände — § 8 —) zu, aus deren Bezirken Aufgelder eingegangen sind; das dritte Drittel verbleibt dem Stromversorgungsunternehmen zur freien Verfügung.

3. Im übrigen bleibt die Regelung des Verfahrens bei der Erhebung der Aufgelder einschließlich Abrechnung, Einziehung und Niederschlagung der nach dem 1. April 1922 fällig werdenden Aufgelder den Landeskohlenstellen überlassen.

§ 10

**Stromsperrung**

Die Kohlenwirtschaftsstelle ist berechtigt, dem Verbraucher den Strom zu sperren:

a) bei Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Vertrauensmanns in dringenden Notfällen (§ 6),
b) nach vorausgegangener besonderer Warnung,
c) bei wiederholt notwendig werdender Erhebung des Aufpreises,
d) bei Stromentnahme innerhalb der festgesetzten Sperrstunden.

Die Kohlenwirtschaftsstelle kann die Befugnis zur Stromabsperrung in geeigneten Fällen auf den Vertrauensmann übertragen.

§ 11

**Strafbestimmungen**

Wer trotz besonderer Warnung mehr elektrische Arbeit verbraucht, als nach dieser Bekanntmachung und den Ortsvorschriften oder den gemäß § 6 getroffenen Anordnungen des Vertrauensmanns zulässig ist, oder wer den Vorschriften des § 2 dieser Bekanntmachung oder den auf Grund dieser Bekanntmachung erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 12

1. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Die Bekanntmachungen vom 2. November 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 263 vom 5. November 1917) und vom 9. September 1919 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 213 vom 18. September 1919) nebst den Nachträgen vom 1. März 1920 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 54 vom 4. März 1920) und 20. April 1921 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 93 vom 20. April 1921) werden hierdurch aufgehoben.

3. Die auf Grund der vorstehenden Bekanntmachungen (Abs. 2) bisher erlassenen Ortsvorschriften bleiben ohne weiteres in Kraft. Die durch die vorliegende Bekanntmachung notwendig werdenden Änderungen und Zusätze der Ortsvorschriften sind umgehend zu erlassen.

Berlin, den 27. Mai 1922.

Der Reichskommissar
für die Kohlenverteilung
Stutz

Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.